

# **BVGer E-3827/2018 vom 16. Februar 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3827\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3827_2018)

FR: TAF E-3827/2018 du 16 février 2021

IT: TAF E-3827/2018 del 16 febbraio 2021

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 3**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden vorläufig aufgenommen hat.

### **E. 4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 5**

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form einer Verletzung der Aktenführungspflicht und des Akteneinsichtsrechts sowie eine unvollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 2; 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 5.2**

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden rügen zunächst eine Verletzung der Aktenführungspflicht, indem die Vorinstanz die Akte A19/1 (Zivilstandsanfrage) fälschlicherweise als «Akte anderer Behörden» mit «C» bezeichnet habe. Bezüglich der Akte A42/1, welche als «prise de position SRC» bezeichnet worden sei, sei nicht klar, welche Behörde Stellung genommen habe. Allenfalls handle es sich um eine Stellungnahme des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die Vorinstanz hat die Akte A19/1 (Zivilstandsanfrage) in das Aktenverzeichnis aufgenommen, womit sie integraler Bestandteil der vorinstanzlichen Akten geworden ist. Den Beschwerdeführenden ist demnach beizupflichten, dass die Vorinstanz die Akte 19/1 fälschlicherweise als «Akte anderer Behörden» mit «C» bezeichnet hat. Bei der «prise de position SRC» handelt es sich um eine Stellungnahme des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) als Antwort auf die Anfrage der Vorinstanz vom 17. November 2015, welche mit «Fax an NDB und BKP» bezeichnet wurde. Aufgrund des Wechsels der Verfahrenssprache mag diese Bezeichnung allenfalls unklar sein, im Gesamtzusammenhang indes ohne weiteres verständlich. Die unkorrekte Klassifizierung der Akte A19/1 und damit die Verletzung der Aktenführungspflicht ist als geringfügig zu bezeichnen, zumal den Beschwerdeführenden daraus kein Rechtsnachteil erwachsen ist.

### **E. 5.4**

Die Beschwerdeführenden machen weiter geltend, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da sie ihnen die Akten A6/1, A7/2, A19/1, A20/2 und A42/1 nicht zur Einsicht zugestellt habe. Wie in der Zwischenverfügung vom 17. Juli 2018 festgestellt, stehen der Offenlegung der Akten A6/1 (Fax an NDB und BKP), A7/2 (Antwort BKP) und A42/1 (Stellungnahme NDB) überwiegende Geheimhaltungsinteressen (Art. 27 VwVG) entgegen. Eine Gehörsverletzung durch die verweigerte Einsicht ist zu verneinen (Art. 28 VwVG), zumal sich die Vorinstanz bei der Entscheidungsfindung nicht zulasten der Beschwerdeführenden auf diese Akten abgestützt hat und den Akten auch nichts zu entnehmen ist, was für das Asylverfahren relevant sein könnte. Die Einsicht in die Akten A19/1 (Zivilstandsanfrage) und A20/2 (Antwort auf Zivilstandsanfrage) wurden den Beschwerdeführenden zu Unrecht verweigert und deshalb mit der Zwischenverfügung vom

17. Juli 2018 in Kopie zugestellt. Da es sich hierbei lediglich um eine Anfrage des Zivilstandsamts im Zusammenhang mit der Registrierung der (...) der Beschwerdeführenden und der Antwort der Vorinstanz handelt, wurde der Antrag auf Gewährung einer Frist zur Beschwerdeergänzung abgewiesen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist zu verneinen, da diese Akten für die Entscheidungsfindung der Vorinstanz ebenfalls nicht relevant waren.

#### **E. 5.5**

Die Beschwerdeführenden machen weiter geltend, die Vorinstanz habe weder die eingereichten Beweismittel übersetzt noch ihnen hierfür eine Frist angesetzt. Weiter habe sie es unterlassen, die Beweismittel zu würdigen, womit sie das rechtliche Gehör verletze. Anlässlich seiner Anhörung äusserte sich der Beschwerdeführer zum Inhalt der Beweismittel (vgl. SEM-Akten A36/25 F3 ff.). Der Dolmetscher hat zudem einige Beweismittel übersetzt, namentlich die Identitätskarte, den Führerausweis und den (...) des Beschwerdeführers, eine Seite des Passes des Beschwerdeführers sowie das Familienbüchlein (a.a.O. F16, F28 und F59). Ferner befinden sich in den Akten eine teilweise Übersetzung des Militärbüchleins, eine Übersetzung der Karte für intern Vertriebene sowie eine des Gerichtsurteils, welches den (...) des Beschwerdeführers betrifft (vgl. SEM-Akten A37). Für die Vorinstanz bestand bei dieser Sachlage keine Veranlassung, die Beweismittel weitergehend zu übersetzen beziehungsweise dem Beschwerdeführer hierfür Frist anzusetzen. Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, die Vorinstanz habe die Beweismittel nicht gewürdigt, ist festzuhalten, dass diese im Sachverhalt der angefochtenen Verfügung aufgeführt wurden und Tatsachen betreffen, welche von der Vorinstanz nicht bestritten wurden oder die Beschwerdeführenden nicht betreffen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt auch in dieser Hinsicht nicht vor.

#### **E. 5.6**

Ferner bringen die Beschwerdeführenden vor, die Vorinstanz habe zwei Jahre zwischen der Einreichung der Asylgesuche und den Anhörungen verstreichen lassen und damit das Verfahren verschleppt. Zudem habe die Anhörung des Beschwerdeführers mit über acht Stunden zu lange gedauert und die Vorinstanz habe zwei Stunden für Fragen aufgewendet, welche für die Asylgründe nicht relevant seien. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine zeitlichen Vorgaben für die Vorinstanz hinsichtlich des Zeitpunkts der Durchführung der Anhörungen. Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass zwischen der Einreichung des Asylgesuchs und der Anhörung nicht zu viel Zeit liegt. Vorliegend legen die Beschwerdeführenden indes nicht dar, inwiefern ihnen aus den dargelegten zeitlichen Verhältnissen Nachteile entstanden sein sollen. Im Übrigen hätte es ihnen offen gestanden, eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen. Die Dauer der Anhörung erscheint mit über acht Stunden zwar lang. Sie wurde aber durch drei Pausen von je 15 Minuten und einer Mittagspause von 45 Minuten unterbrochen. Zudem beinhaltete die Anhörung auch die Rückübersetzung des Protokolls. Sodann ergeben sich aus dem Protokoll keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen wäre, der Anhörung zu folgen. Auch die zur Durchführung eines korrekten Verfahrens anwesende Hilfswerksvertretung hat nichts Entsprechendes festgehalten. Unter diesen Umständen erscheint die Anhörungsdauer nicht unzumutbar und ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verfahrensfairness nicht zu beanstanden (vgl. etwa Urteil des BVerfG D-5809/2019 vom 1. Dezember 2020 E. 4.7). Der nicht weiter substantiierte Vorwurf des Stellens von nicht relevanten Fragen zu Beginn der Anhörung erweist sich sodann als unbegründet. Eine

Verletzung des rechtlichen Gehörs ist zu verneinen.

#### **E. 5.7**

Die Beschwerdeführenden rügen schliesslich eine unrichtige und unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die Vorinstanz habe die Herkunft des Beschwerdeführers aus dem von T. \_\_\_\_\_ besetzten Gebiet der H. \_\_\_\_\_ weder erwähnt noch gewürdigt. Zudem verkenne sie, dass es sich beim Anschlag vom (...) 2012 um einen (...) gehandelt habe. Bei S. \_\_\_\_\_ handle es sich sodann nicht um (...) von U. \_\_\_\_\_. Ferner sei er gezielt von der FSA gesucht worden. Schliesslich habe sich die Vorinstanz nicht mit sämtlichen Asylgründen auseinandergesetzt. Die Vorinstanz ist nicht verpflichtet, sich einlässlich mit sämtlichen vom Beschwerdeführer erwähnten Sachverhaltselementen auseinanderzusetzen. Vielmehr kann sie sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Ein Zusammenhang zwischen der Herkunft des Beschwerdeführers aus dem Gebiet der H. \_\_\_\_\_ und seinen Asylgründen ist nicht ersichtlich und wurde von ihm auch nicht geltend gemacht. Auch in der Beschwerde wird nicht dargelegt, inwiefern seine Herkunft aus diesem Gebiet für das vorliegende Verfahren relevant sein könnte. Ferner hat die Vorinstanz im Sachverhalt erwähnt, dass sich der Anschlag vom (...) 2012 gegen (...) gerichtet habe, welche im (...), (...) bestellt hätten. Ebenso hat die Vorinstanz den geltend gemachten Druck eines (...) auf den Beschwerdeführer sowie die Kontrollen durch die FSA erwähnt und gewürdigt. Der blosser Umstand, dass die Beschwerdeführenden die Auffassung der Vorinstanz nicht teilen, betrifft nicht die Abklärung des Sachverhalts, sondern die materielle Würdigung.

#### **E. 5.8**

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Anträge sind abzuweisen.

#### **E. 6**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 7.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht stand. Die Festnahme des Beschwerdeführers im (...) 2012 infolge eines Attentats auf (...) sei einerseits nicht aus einem Motiv nach Art. 3 AsylG erfolgt. Andererseits sei der Beschwerdeführer am selben Tag wieder freigelassen worden, womit er nicht einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt gewesen sei. In der Folge habe er drei Jahre in Syrien gelebt, ohne dass er aufgrund dieses Ereignisses weitere Nachteile erlitten habe. Bezüglich des Druckes, den ein (...), indem er gezwungen worden sei, (...), sei festzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine asylrelevante Massnahme handle. Der

Beschwerdeführer habe als Gegenleistung (...) und eine (...) erhalten, die es ihm ermöglicht habe, die Checkpoints problemlos zu passieren. Schliesslich seien die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kontrollen sowohl durch das Regime als auch durch die FSA und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf die allgemein schwierige Lage in Syrien zurückzuführen. Auch die Zerstörung des (...) durch eine (...) und der damit zusammenhängende Tod des (...) des Beschwerdeführers - so tragisch dieses Ereignis auch sei - sei auf die Kriegssituation in Syrien zurückzuführen.

## **E. 7.2**

In der Rechtsmitteleingabe machen die Beschwerdeführenden geltend, ihre Vorbringen seien flüchtlingsrechtlich relevant im Sinne von Art. 3 AsylG. Bezüglich des Anschlags vom (...) 2012 verkenne die Vorinstanz, dass es sich dabei um einen (...) Anschlag (...) gehandelt habe. Sodann sei der Beschwerdeführer gezielt im Visier der FSA gestanden und von dieser mehrmals verhaftet worden. Das tägliche Passieren der Checkpoints habe das Misstrauen der FSA erweckt, welche ihn verdächtigt habe, für den Geheimdienst zu arbeiten. S.\_\_\_\_\_ habe ihn aus politischen Gründen unter Druck gesetzt und erpresst, nachdem er ihm die (...) beschafft habe. Er sei in einem verhängnisvollen Abhängigkeitsverhältnis gestanden, aus welchem er sich nicht mehr lösen könne.

## **E. 8.1**

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte, ist die Festnahme des Beschwerdeführers infolge des Anschlags auf (...) am (...) 2012 nicht aus einem Motiv gemäss Art. 3 AsylG - Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauung - erfolgt. Gemäss seinen Angaben wurden sämtliche Mitarbeiter inklusive des Inhabers des (...) festgenommen, womit es sich um eine strafrechtliche Massnahme handelte, welche der Aufklärung eines Verbrechens diene. Am selben Tag wurde der Beschwerdeführer sodann wieder freigelassen. Ferner lebte er (...) weitere Jahre in Syrien ohne dass er weitere Nachteile aufgrund dieses Anschlags erlitten hat. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei im Visier der FSA gestanden, ist festzustellen, dass er anlässlich der Anhörung angab, er sei zwei Mal von der FSA angehalten und kontrolliert worden. Nach einem Anruf habe er seinen Weg fortsetzen können (vgl. SEM-Akten A36/25 F60 und F101 ff.). Damit ist diesem Vorbringen die für die Gewährung von Asyl erforderliche Intensität abzusprechen. Zudem bestätigte der Beschwerdeführer selber, dass er abgesehen von diesen beiden Vorfällen, keine weiteren Probleme mit der FSA gehabt habe (vgl. a.a.O. F107). Betreffend S.\_\_\_\_\_ gab der Beschwerdeführer an, er habe mit dessen Unterstützung eine (...) erhalten, mit welcher er die Checkpoints problemlos habe passieren können. Zudem habe er von ihm (...) und (...) erhalten. Als Gegenleistung hätte er ihm Kontakte zu seinem Vorgesetzten ermöglichen sollen und (...) (vgl. a.a.O. F60). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, sind die angeblichen Druckversuche von S.\_\_\_\_\_ - entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene - nicht aus einem Motiv nach Art. 3 AsylG erfolgt und demnach nicht asylrelevant. Sodann war der Beschwerdeführer in Syrien weder politisch aktiv noch machte er geltend, aus einem entsprechenden familiären Umfeld zu stammen. Die Beschwerdeführerin und der älteste Sohn machten ferner keine eigenen Asylgründe geltend. Schliesslich handelt es sich bei der Zerstörung des (...) durch eine (...) und dem damit zusammenhängenden Tod des (...) des Beschwerdeführers - so tragisch diese Ereignisse sind - um Vorfälle im Kontext der bewaffneten Auseinandersetzungen in Syrien, aus welchen die Beschwerdeführenden keine gegen sie gerichteten Nachteile im Sinne von Art.

3 AsylG ableiten können. Den Bürgerkriegsumständen wurde durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

#### **E. 8.2**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 9**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 17. Juli 2018 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurden und keine Änderung der finanziellen Verhältnisse vorliegt, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.